

Inwil, 22. August 2012

Per E-Mail an info.fd@zg.ch
Finanzdirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat
Peter Hegglin
Baarerstrasse 53
6300 Zug

Vernehmlassung zur Totalrevision über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2012 laden Sie uns zur Vernehmlassung der Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) ein. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns zu einigen uns wichtig erscheinenden Punkten.

Wir begrüssen die Strukturreform in der beruflichen Vorsorge, die zur Verbesserung von Transparenz, Governance und Unabhängigkeit führen soll sowie die Stärkung und Neuordnung des Aufsichtssystems vorsieht. Es ist uns ein zentrales Anliegen, dass die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen auch für zukünftige Rentnerinnen- und Rentnergenerationen gewährleistet ist. Wir sehen das Spannungsfeld zwischen den Generationen und anerkennen die grosse Herausforderung zwischen Finanzierung und Leistungen. Die Generationengerechtigkeit muss aufrecht erhalten bleiben, denn die Risiken tragen gemäss den heute gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden.

Die versicherten Arbeitnehmer bei der Zuger Pensionskasse sind im Vergleich zu anderen Kantonen und insbesondere zu Angestellten bei KMUs, die nicht zuletzt als tragendes Rückgrat unserer Volkswirtschaft gelten, auch nach der bevorstehenden Revision komfortabel versichert. Die Änderung des Finanzierungsverhältnisses zugunsten der Arbeitnehmer bezahlt vorerst der Arbeitgeber und letztendlich jedoch immer der Steuerzahler. Die FDP.Die Liberalen Zug unterstützen eine Annäherung an die paritätische Finanzierung.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Art. 51 a Abs. 2 insbesondere Bst k) «Wahl und Abberufung der Revisionsstelle» führt zu uneingeschränkten Kompetenzen des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtungen, bei der Zuger Pensionskasse der Vorstand. Die fehlende Gewaltentrennung ist zu hinterfragen.

Die Vorstandsaufgaben der Zuger Pensionskasse werden weiterhin durch acht Mitglieder wahrgenommen. Der Vorstand wird sich paritätisch zusammensetzen. Vier Mitglieder werden durch die Arbeitnehmenden gewählt und vier Mitglieder durch den Arbeitgebenden, wobei der Regierungsrat sowie die angeschlossenen Arbeitgebenden je zwei Mitglieder bestimmen. Wir empfehlen, dass der Regierungsrat alle vier Arbeitgebervertreter wählt und dass für die gewählten Mitglieder eine Amtszeitbeschränkung eingeführt wird.

Das Bundesgesetz setzt uns einmal mehr vor die Tatsache, dass entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der öffentliche-rechtlichen Körperschaft erlassen werden. Die Entscheidungsbefugnis durch den Kantonsrat wird dadurch klar eingeschränkt. Dass zumindest die Finanzierung in den Händen des Kantonsrats bleibt ist zwingend, obwohl wir uns bewusst sind, dass Leistungsverpflichtungen Druck auf die Finanzierung ausüben können.

Wir unterstützen den Vorschlag des Regierungsrates aufgrund der in der Vorlage genannten Gründe, im heutigen Zeitpunkt die Teilkapitalisierung zu wählen. In Zukunft muss jedoch die Vollkapitalisierung ohne Sanierungsbeiträge durch die öffentliche Hand angestrebt werden.

Die vorgeschlagene Staffelung der Sparbeiträge nach Altersklassen entspricht der gängigen Praxis und ist zu begrüßen. Die Zuger Pensionskasse soll weitere Vorsorgepläne anbieten, die auch abweichende Sparbeiträge beinhalten können.

Das BVG legt das früheste Rücktrittsalter mit Alter 58 fest. Eine Angleichung an die Bundesgesetzgebung ist sinnvoll. Die Finanzierung der Überbrückungsrente soll durch den Arbeitnehmer übernommen werden. Für die Zuger Pensionskasse dürfen dadurch keine Pensionierungsverluste entstehen.

§ 4 des Pensionskassengesetzes regelt die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden. Auf Seite 35/48 des Bericht und Antrag des Regierungsrates wird ein Vergleich zwischen Vorsorgeplänen von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen aufgezeigt. Gerne erwarten wir im Zeitpunkt der Beratung in der Kantonsratskommission weitere Vergleiche wie zum BVG-Minimum sowie Beitragsverhältnisse bei einer repräsentativen Anzahl von privatwirtschaftlichen Unternehmen. § 4 Abs. 5 und Abs. 6 räumt dem Vorstand die Kompetenz ein, den Umlagesatz von 1.4 Prozent und den Beitrag in einen Teuerungs-

fonds von 0.5 Prozent auf ein Maximum von 2 Prozent zu erhöhen. Diesen Kompetenzzuspruch lehnen wir entschieden ab. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass der Kantonsrat entweder die Leistungen oder die Beiträge bestimmen kann.

In Bericht und Antrag des Regierungsrates Seite 45/48 wird erwähnt, dass der Regierungsrat Leistungsziele festlegt. Dass der Vorstand, mit doch sehr weitreichenden Kompetenzen, nicht an diese Ziele gebunden sein soll, ist erklärungsbedürftig.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen in die Weiterbearbeitung einzubeziehen. Selbstverständlich behalten wir uns vor, die Details im Rahmen der zu erfolgenden kantonsrätlichen Kommissionsarbeiten noch vertiefter zu diskutieren und allenfalls auch weitere Anpassungen vorzuschlagen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Zug



Jürg Strub
Präsident



i.V. Birgitt Siegrist
Leonie Winter
Kantonsrätin